



24. Juni 2024

VERORDNUNG Über Verkehrsbeschränkungen im Ortszentrum (beim Gemeindeamt) aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 19. März 2024

Gemäß § 43 Abs 1 lit b StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Auf den südwestlich vom Gemeindeamt situierten Parkplätzen ist das Halten und Parken verboten, mit nachfolgenden Ausnahmen:

1. Parkplatz: ausgenommen das Caruso-Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO 145GP
2. Parkplatz: ausgenommen für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs
3. Parkplatz: ausgenommen für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs
4. Parkplatz: ausgenommen das gemeindeeigene Elektro-Fahrzeug mit dem Kennzeichen FK 833GC
5. Parkplatz: ausgenommen einspurige Kraftfahrzeuge

§ 2

Die Verordnung wird durch Verkehrszeichen gem. § 44 StVO 1960 mit den Zusatzschildern kundgemacht und tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.




Thomas Lampert, Bürgermeister